

Anmerkung:

Nach Fertigstellung des Hochwasserschutzes befindet sich das Bauvorhaben im Risikogebiet der **Donau** (§ 78 b WHG). Die Regelung des § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Hochwasserschutzanlagen versagen können und es auch hinter Hochwasserschutzanlagen keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt. Gemäß § 78 b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten ist nach § 78 c WHG grundsätzlich untersagt.

Wasserrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

Unterschrift Bauherr